

### **Schriftlicher Bericht der Bundesregierung zu CETA**

Die seit dem Jahr 2009 laufenden Verhandlungen zu CETA wurden Anfang August 2014 abgeschlossen. Die EU-Kommission hat den Entwurf des Abkommens am 5. August 2014 an die Mitgliedstaaten übermittelt. Beim EU-Kanada Gipfel am 26. September 2014 in Ottawa wurde der Abschluss der Verhandlungen öffentlich verkündet und der Entwurfstext von der EU-Kommission im Internet veröffentlicht.

Handelskommissarin Malmström und die kanadische Handelsministerin Freeland haben am 29. Februar 2016 den Abschluss der Rechtsförmlichkeitsprüfung des Abkommens bekanntgegeben. Die EU-Kommission hat am selben Tag den rechtsförmlich geprüften Abkommenstext in Englisch im Internet veröffentlicht. In der begleitenden Pressemitteilung hat sie angekündigt, die Übersetzung des Abkommens in alle 24 Amtssprachen und die sprachjuristische Prüfung der Übersetzungen rasch beenden zu wollen.

Die Bundesregierung begrüßt den Abschluss der Rechtsförmlichkeitsprüfung durch die EU-Kommission und Kanada und die schnelle Veröffentlichung des Textes durch die EU-Kommission. Die Bundesregierung begrüßt insbesondere, dass es gelungen ist, mit Kanada die wesentlichen Elemente des EU-Reformvorschlags für einen modernen Investitionsschutz in CETA festzuschreiben (s. Antwort auf schriftliche Frage 3/17). Die EU-Kommission hat nach erster Prüfung der Bundesregierung alle wesentlichen Kernelemente des TTIP-Reformvorschlags in CETA umgesetzt:

1. Sicherung der Regulierungshoheit des Gesetzgebers („*right to regulate*“) in einem eigenen Artikel
2. Errichtung eines Investitionsgerichts („*tribunal*“) mit von den Vertragsparteien ernannten Richtern, deren Unparteilichkeit außer Frage stehen muss, und die ab ihrer Ernennung nicht mehr parallel als Anwälte oder Gutachter in anderen Investitionsschutzverfahren arbeiten dürfen,
3. Berufungsinstanz („*appellate tribunal*“) und
4. transparente Verfahren, auch hinsichtlich Prozessfinanzierung durch Dritte.
5. Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf einen multilateralen Investitionsgerichtshof hinzuarbeiten, der die bilateralen Investitionsgerichte ablösen soll.

Die Bundesregierung geht nach den Erläuterungen der Handelskommissarin Malmström gegenüber dem Wirtschaftsausschuss am 14. Januar davon aus, dass die Kommission dem Rat frühestens Ende Juni einen Vorschlag zur Unterzeichnung des Abkommens übermitteln wird. Da der Rat diesen Text ebenfalls noch sprachjuristisch prüfen muss, wird der Rat voraussichtlich nicht vor Herbst über den Beschluss zur Unterzeichnung von CETA beraten.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Kommission dem Rat vorschlagen wird, neben der Unterzeichnung von CETA auch die vorläufige Anwendung des Abkommens zu beschließen. Die vorläufige Anwendung von Abkommen der EU mit Drittstaaten ist im Vertrag über die Arbeitsweise

der Europäischen Union vorgesehen und entspricht auch bei Handelsabkommen der üblichen Praxis. Die vorläufige Anwendung wird im Ratsbeschluss nur auf diejenigen Teile des Abkommens bezogen, die in EU-Zuständigkeit liegen. Sie setzt neben der Zustimmung des Rats nach der gängigen Praxis der EU auch die Zustimmung des Europäischen Parlaments zu CETA voraus. Die vorläufige Anwendung des Abkommens ist deshalb vollständig demokratisch durch die Zustimmung der Regierungen der Mitgliedstaaten im Rat und die Zustimmung des Europäischen Parlaments legitimiert (s. Antwort der Bundesregierung auf [schriftliche Frage 2/216](#)).

Die Investitionsschutzbestimmungen sowie die Regelungen zur Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten in CETA müssen nach Auffassung der Bundesregierung von der vorläufigen Anwendung ausgenommen werden, da hier auch mitgliedstaatliche Kompetenzen betroffen sind (s. Antwort auf [schriftliche Frage 2/216](#)). Die EU-Kommission vertritt jedoch eine gegensätzliche Meinung. Vor diesem Hintergrund wird im Ratsbeschluss zur Unterzeichnung des Abkommens klarzustellen sein, dass die Investitionsschutzbestimmungen von der vorläufigen Anwendbarkeit ausgeschlossen sind. Während der vorläufigen Anwendung von CETA werden daher keine Klagen auf Basis der in CETA enthaltenen Investitionsschutzbestimmungen möglich sein.

Die Bundesregierung ist mit den übrigen Mitgliedstaaten der Auffassung, dass CETA ein gemischtes Abkommen ist. Deshalb wird CETA in seiner Gesamtheit erst dann in Kraft treten, wenn auch die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten zugestimmt haben. Die Ratifikationsverfahren in den Mitgliedstaaten dauern üblicherweise 2-4 Jahre.

Handelskommissarin Malmström hat im Gespräch mit dem Wirtschaftsausschuss des Bundestages am 14. Januar erneut darauf hingewiesen, dass die Kommission sich zu der Rechtsfrage, ob es sich bei CETA um ein gemischtes Abkommen handelt, erst mit der Vorlage ihres Vorschlags für die Unterzeichnung und ggf. der vorläufigen Anwendung des Abkommens an den Rat positionieren wird. Sie hat ebenfalls klargestellt, dass die Entscheidung hierüber am Ende beim Rat liegt und sie davon ausgeht, dass CETA am Ende ein gemischtes Abkommen sein wird (s. [Wortprotokoll der 63. Sitzung des Wirtschaftsausschusses](#), Protokoll Nr. 18/63, S. 13). Sollte die Kommission, wie in der Vergangenheit üblich, dem Rat einen Vorschlag vorlegen, der von einem reinen EU-Abkommen ausgeht, so wird der Rat diesen Vorschlag entsprechend der einhelligen gegenteiligen Auffassung der Mitgliedstaaten und des juristischen Dienstes des Rates ändern. Enthält ein völkerrechtlicher Vertrag der Europäischen Union auch Regelungskomplexe, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, wird der jeweils in die Kompetenz der Union fallende Abkommensteil nach den Vorschriften des Unionsrechts und der in mitgliedstaatliche Kompetenz fallende Teil nach den Vorschriften des jeweiligen nationalen Rechts ratifiziert. Dementsprechend wird aus dem Beschluss des Rates zur Unterzeichnung und ggf. vorläufigen Anwendung hervorgehen, dass er sich nur auf die Bereiche des Abkommens erstreckt, die in der ausschließlichen Zuständigkeit der Union liegen. Daneben wird ein Beschluss von den im Rat versammelten Mitgliedstaaten gefasst, der die Bereiche umfasst, die in mitgliedstaatlicher Zuständigkeit liegen. Die beiden Beschlüsse werden in der Praxis gleichzeitig getroffen, weshalb faktisch stets einstimmig entschieden wird.

Die Bundesregierung tauscht sich fortlaufend mit Bundesländern und Stakeholdern über die Inhalte und Bewertung des CETA-Abkommens aus. Die Bundesregierung wird nach Übermittlung des geprüften und übersetzten CETA-Textes anhand einer Gesamtbewertung entscheiden, ob sie einem Ratsbeschluss zur Unterzeichnung von CETA und ggf. zur vorläufigen Anwendung zustimmt (s. Antwort auf [schriftliche Fragen 2/2](#) auf BT-Drs. 18/7473 und [3/17](#)). Bekanntermaßen hat die

Bundesregierung den offiziellen Abschluss der Verhandlungen über CETA im Sommer 2014 begrüßt und das Verhandlungsergebnis grundsätzlich positiv bewertet. Die Bundesregierung betrachtet CETA als wichtigen Baustein unserer Freihandelsarchitektur, als strategisches Element in unseren bilateralen Beziehungen zu einem wichtigen Freund und Bündnispartner sowie zur Förderung der transatlantischen Beziehungen Deutschlands, Europas und Nordamerikas in ihrer Gesamtheit (s. Schriftbericht der Bundesregierung vom 8. Oktober 2015). Die Bundesregierung begrüßt auch die im Rahmen der Rechtsförmlichkeitsprüfung erreichten Verbesserungen im Investitionsschutz, s.o.